

■ Bestätigung der Schwacke-Schätzung

1. Die Klage aus abgetretenem Recht verstößt nicht gegen Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes.
2. Die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten mittels Schwacke weist keine Rechtsfehler auf.
3. Hinsichtlich der zuerkannten Nebenkosten wird die Berufung zurückgewiesen.

Oberlandesgericht Köln 16 U 98/10 vom 19.10.2011
(Erstinstanz Landgericht Aachen 1 O 199/10 vom 29.07.2010)

Sachverhalt

Die Klägerin, ein Mietwagenunternehmen, nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht auf Ersatz von Mietwagenkosten aus insgesamt 10 Verkehrsunfällen in Anspruch. Die Parteien streiten über die Höhe der ersatzfähigen Mietwagenkosten (Unfallersatztarif).

Das Landgericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Dabei hat es als ersatzfähig einen sog. Normaltarif angesehen, den es auf Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 im jeweiligen Postleitzahlengebiet geschätzt hat. Einen Aufschlag von 20 % für unfallbedingte Mehrleistungen hat das Landgericht abgelehnt, was die Klägerin hinnimmt.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit der Berufung. Sie meint, sie habe durch ihren erstinstanzlichen Vortrag den Schwacke-Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage hinreichend erschüttert. Sie verweist insbesondere auf die von ihr vorgelegten Alternativangebote. Ferner beanstandet sie die Erforderlichkeit der Nebenkosten und bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin.

Die Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg. Die Klägerin kann von der Beklagten aus abgetretenem Recht der jeweiligen Geschädigten (§§ 398 BGB, 115 VVG, 1 PflVG i.V.m. §§ 7, 18 StVG) Ersatz der Mietwagenkosten in der vom Landgericht zugesprochenen Höhe verlangen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Unfallgeschädigten haben ihr ihre Schadensersatzforderungen auf Erstattung der Mietwagenkosten sicherungshalber abgetreten. Die Abtretung ist wirksam. Die Beklagte hat die Frage der Aktivlegitimation – mit Ausnahme des Falles X – erstmals in ihrer Stellungnahme zum Hinweisbeschluss des Senats problematisiert. Ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz liegt nicht vor.

Es ist schon fraglich, ob die Klägerin mit der Einziehung der Forderung eine fremde Rechtsangelegenheit i.S.d. § 2 RDG betreibt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum alten Rechtsberatungsgesetz stellt die Realisierung einer durch Abtretung eingeräumten Sicherheit keine Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit dar (BGH Ur. v. 20.9.2005 – VI ZR 251/04 – NJW 2005, 3570 m.w.Nachw.). Die Abtretungen erfolgten sicherungshalber mit der Maßgabe, dass die Geschädigten sich selbst um die Regulierung ihres Anspruchs bemühen müssen und abgetreten ist auch nur der Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten.

Jedenfalls handelt es sich bei der Geltendmachung der Forderung um eine Nebenleistung i.S.v. § 5 RDG. Die einzige zu beantwortende Rechtsfrage ist die nach der Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten. Hierbei handelt es sich um eine Frage, über die der Kunde von dem von ihm beauftragten Mietwagenunternehmen eine Beratung erwarten kann und darf. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Autovermieter sogar verpflichtet, seinen Kunden darauf hinzuweisen, dass die gegnerische Versicherung einen über dem Normaltarif liegenden Mietwagentarif nicht erstatten wird

(BGH Ur. v. 28.6.2006 – XII ZR 50/04 – NJW 2006, 2618). Es kann dahinstehen, ob Fragen nach dem Verschulden und der Haftungsverteilung bei einem Verkehrsunfall nicht mehr zu den Nebenleistungen eines Autovermieters gehören. Solche Fragen stellen sich in den diesem Rechtsstreit zugrunde liegenden Forderungen nämlich nicht. Die Haftung dem Grunde nach war und ist in allen Fällen unstreitig. Die Abtretung erfasst auch nicht den Schadensersatzanspruch insgesamt, sondern nur den Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten. Etwas anderes gilt auch nicht für den Fall X (96,08 €). Die Beklagte hat insoweit zwar in erster Instanz eine Mithaftung von 25 % wegen zu geringen Sicherheitsabstands geltend gemacht. Es ist aber nicht ersichtlich, dass die volle Haftung der Beklagten vorgerichtlich streitig war und sie ist es auch jetzt nicht mehr. Jedenfalls ist die Beklagte den Ausführungen des Landgerichts im angefochtenen Urteil und des Senats in seinem Hinweisbeschluss vom 20.6.2011 hierzu nicht mehr entgegengetreten.

2. Die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten durch das Landgericht weist keine Rechtsfehler auf. Ebenso wie das Landgericht sieht auch der Senat den Mietpreisspiegel von Schwacke als grundsätzlich geeignete Schätzgrundlage für den sog. Normaltarif an.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt Urteile vom 22.2.2011 – VI ZR 353/09 –, vom 12.4.2011 – VI ZR 300/09 – und vom 17.5.2011 – VI ZR 142/10–) sind grundsätzlich sowohl der Schwacke-Mietpreisspiegel als auch die Erhebung von Fraunhofer IAO als Schätzgrundlage geeignet. Die Eignung von Mietwagenlisten bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur dann der Klärung, wenn „mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken“ (BGH Ur. v. 22.2.2011 – VI ZR 353/09).

Die generellen, methodischen Einwendungen gegen die Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels hält der Senat mit dem Landgericht und den vorgenannten Entscheidungen nicht für durchgreifend. Der Senat verweist zur näheren Begründung auf seinen Hinweisbeschluss vom 20.6.2011.

Die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote der Autovermieter Sixt, Europcar und Avis genügen ebenfalls nicht, um die generelle Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels in den vorliegenden Fällen in Frage zu stellen. Aus ihnen ergibt sich nicht hinreichend, dass die jeweiligen Unfallgeschädigten ein vergleichbares Fahrzeug einschließlich Vollkaskoversicherung und ersatzfähiger Nebenleistungen zu wesentlich günstigeren Preisen als vom Landgericht zugesprochen hätten anmieten können. Sie genügen auch nicht zur Widerlegung der Normaltarife nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel.

Die Beklagte hat keine vollständigen Angebote einschließlich Nebenleistungen vorgelegt. Die vorgelegten Ausdrucke aus dem Internet enthalten lediglich Preisangaben für bestimmte Fahrzeugkategorien. Sie weisen ihrerseits nicht unerhebliche Preisunterschiede auf. Die angebotenen Preise enthalten keine Festlegung auf einen bestimmten Fahrzeugtyp. Ob die dort angebotenen Fahrzeuge mit der jeweiligen Fahrzeugklasse nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel vergleichbar

sind, lässt sich den Angeboten nicht entnehmen. Die Angebote spiegeln ferner – worauf der Senat bereits mit Beschluss vom 20.6.2011 hingewiesen hat – die konkrete Anmietsituation nicht hinreichend wieder. Abhol- und Rückgabeort ist Aachen, dort haben die jeweiligen Zedenten indes nicht ihren Wohnsitz. Die Bedingungen der Vollkaskoversicherung und die Höhe der Selbstbeteiligung sind unklar und den Ausdrücken lässt sich nicht entnehmen, ob und zu welchem Preis die jeweiligen Nebenleistungen verfügbar sind. Ohne einen solchen Endpreis einschließlich aller Nebenleistungen sind die Angebote auch nicht geeignet, den Schwacke-Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage in Frage zu stellen, da sie sich nicht mit dem Normaltarif nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel vergleichen lassen.

Schließlich verhilft es der Berufung auch nicht zum Erfolg, dass das Landgericht seiner Schätzung die Tarife aus dem von der Klägerin vorgelegten Mietpreisspiegel 2007 zugrunde gelegt hat. Dass sich aus dem Mietpreisspiegel 2006 relevant niedrigere Tarife ergeben hätten, hat die Berufung nicht aufgezeigt.

3. Hinsichtlich der zuerkannten Nebenkosten bietet die Berufung ebenfalls keine Aussicht auf Erfolg.

Die Kosten für Zustellung und Abholung sind grundsätzlich ersatzfähig. Im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO ist der Ansatz von 50,00 € nicht zu beanstanden.

Die Kosten für einen Zweifahrer sind grundsätzlich ersatzfähig, wenn auch das bei dem Unfall beschädigte Fahrzeug von mehreren Personen genutzt wurde. In den beiden Fällen, in denen das Landgericht die Kosten für einen Zweifahrer zugesprochen hat, lauteten die mit der Klage vorgelegten Mietverträge jeweils auf zwei Personen.

Die Nebenkosten für Navigationsgerät und Anhängerkupplung hat das Landgericht ebenfalls rechtsfehlerfrei berücksichtigt. Die Inanspruchnahme der Zusatzleistungen ist durch die mit der Klage vorgelegten Unterlagen belegt. Dass die verunfallten Firmenfahrzeuge mit Navigationsgerät und Anhängerkupplung ausgestattet waren, hat die Beklagte nicht bestritten.

■ Abtretung erfüllungshalber kein RDG-Verstoß, Schätzung des Mietwagen-normaltarifes mit Schwacke

1. Der gesetzgeberische Wille, die Erbringung von Rechtsdienstleistungen zu liberalisieren, bestand unverändert fort.
2. Die Schwacke-Liste ist eine geeignete Schätzgrundlage. Hiergegen vorgebrachte Internetausdrucke sind kein konkreter Sachvortrag.
3. Die geltend gemachten Kosten für Winterreifen sind zu ersetzen.
4. Zuschläge zum Normaltarif sind dann erstattungspflichtig, wenn sie erforderlich sind.

*Oberlandesgericht Stuttgart, 7 U 109/11 vom 18.08.2011
(Erstinstanz Landgericht Stuttgart 26 O 359/09 vom 13.01.2011)*

Sachverhalt:

Die Klägerin befasst sich gewerblich mit der Vermietung von Kraftfahrzeugen. Sie macht aus abgetretenem Recht restliche Schadensersatzansprüche aus 17 Verkehrsunfällen geltend. Die Beklagte erstattete die von den Geschädigten geltend gemachten Mietkosten nur zum Teil. Die Beklagte meint, die von der Klägerin ihren Kunden in Rechnung gestellten Mietkosten seien überhöht und zum Ausgleich des entstandenen Schadens nicht notwendig. Die Geschädigten hätten auf dem jeweiligen örtlichen Markt die Ersatzfahrzeuge günstiger anmieten können. Dies ergebe sich aus dem Vergleich mit dem Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts aus dem Jahre 2008. Die Klägerin ließ sich zur Sicherung ihrer Mietzinsansprüche die Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte sicherungshalber abtreten. Diese macht sie mit der Klage geltend, der Höhe nach jedoch beschränkt auf die Mietwagenkosten, die sich als Normaltarif nach der Automietpreis-Schwacke-Liste ergeben, erhöht um die im Einzelfall angefallenen zusätzlichen Nebenkosten (für Winterreifen, Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs, Vollkasko-Schutz, Navigationsysteme, Anhängerkupplungen usw.) sowie um einen pauschalen Zuschlag von 20 % für den Umstand, dass das Unfallersatzwagen-Geschäft höhere Vorhalte- und Dispositionskosten erfordere.

Das Landgericht hat der Klage über den Gesamtbetrag von 8.322,35 € in Höhe eines Teilbetrags von 5.547,29 € Teil stattgegeben, sie im Übrigen jedoch abgewiesen.

1. Die Klägerin greift das Urteil in folgenden Punkten an:

- a. Das Landgericht habe die unfallspezifischen Mehrleistungen fehlerhaft nur in den beiden Schadensfällen Nr. 2 und 7 zuerkannt.

Das Landgericht habe zu Unrecht die Kosten für Winterreifen nicht in Ansatz gebracht und die Erstattungspflicht der Beklagten verneint. (...)

4. Die Beklagte greift das Urteil im Wege der Anschlussberufung wie folgt an:

- a. Das Landgericht habe fehlerhaft erkannt, dass die Tätigkeit der Klägerin als Nebenleistung gem. § 5 Abs. 1 RDG ausnahmsweise erlaubnisfrei sei.

- b. Fehlerhaft habe das Landgericht die Schwacke-Liste als geeignete Grundlage für die Schadensschätzung gem. § 287 ZPO angesehen. Sie habe konkreten Beweis angeboten. Der angebliche „Sondermarkt“ durch Internet-Angebote bestehe nicht (mehr), wie der alltägliche Umgang von rund 80 % der Bevölkerung mit dem worldwide Web zeige. (...)

Die Klägerin beantragt, die Anschlussberufung der Beklagten zurückzuweisen.

6. Sie verteidigt das Urteil gegen die Angriffe der Anschlussberufung und führt insoweit aus:

- a. Der BGH habe die Schwacke-Liste als taugliche Grundlage für eine Schadensschätzung gem. § 287 ZPO mehrfach anerkannt, zuletzt mit Urteil vom 22.2.2011 (VI ZR 353/09)
- b. Die höchstrichterliche Rechtsprechung habe auch die generellen Einwendungen gegen die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste für unbegründet erachtet; zulässig seien hingegen konkrete Einwendungen, dass im Einzelfall konkrete Möglichkeiten bestanden hätten, günstiger ein vergleichbares Kfz anzumieten. Diesen Darlegungsanforderungen entspreche der Sachvortrag der Beklagten nicht.
- c. Die von der Beklagten als angebliche Alternativen vorgelegten Internet-Angebote seien für den Zeitraum 23.-25.9.2009 recherchiert